

Ratgeber **Hartz IV AKTUELL**

Heizkosten & Warmwasser

**MieterInnenverein Witten
und Umgebung e. V.**

Schillerstr. 13, 58452 Witten
Tel. 02302-51793, Fax. 02302 -27320



Öffnungszeiten:

Mo. u. Di.: 13.30 - 18.30 Uhr

Do.: 10.00 - 13.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr

Fr.: 10.00 - 13.00 Uhr

Rechtsberatung nur für Mitglieder nach Terminvereinbarung

Wichtiges Urteil zu Heizkosten bei SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Grundsicherung):

Warmwasserkosten stark gekürzt? Jetzt Widerspruch einlegen!

Wenn Sie im Rahmen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung Ansprüche auf die Übernahme der Kosten Ihrer Mietwohnung haben, schuldet Ihnen die Jobagentur/ das Sozialamt die ungekürzte Übernahme der monatlichen Heizkostenvorauszahlungen oder der Abschläge Ihres Gasversorgers. Derartige Vorauszahlungen/Abschläge dürfen nicht gekürzt werden nur weil die Behörde meint, diese wären zu hoch (Bundessozialgericht (BSG) 23.11.2006 - B 11b AS 3/06; LSG NW 21.12.2007, L 19 B 157/07 AS)!!!

Oft enthalten die Vorauszahlungen/Abschläge aber auch Kostenanteile für Energie, die gebraucht wird, um warmes Brauchwasser (d.h. zum Duschen und Abwaschen, nicht aber zum Heizen!) zu erzeugen. Derartige **Warmwasserenergiekosten** sind immer dann in den Heizkosten enthalten, wenn Sie Ihr Brauchwarmwasser nicht durch einen elektrischen Durchlauferhitzer erwärmen, sondern die Erwärmung durch die Heizanlage im Haus oder Ihre Gastherme in der Wohnung erfolgt!

In diesen Fällen hatte Ihnen die Jobagentur EN bislang Ihre **Heizkosten pauschal gekürzt**. Meistens betrug die Kürzung pauschal 18 %. Bei Jahresabrechnungen wurde der ausgewiesene Warmwasseranteil nicht von der Jobagentur übernommen.

Dieser Vorgehensweise hat das Bundessozialgericht jetzt Schranken gesetzt, die für fast alle Erwerblosen bares Geld wert sind!

BSG: Abzug für Warmwasser darf nur 6,22 Euro/Monat betragen

Nach einer Entscheidung des das Bundessozialgericht (BSG) (BSG v.27.02.2008 B 14/7b AS 64/06 R) ist eine Kürzung von Heizkosten um Warmwasseranteile zulässig, allerdings nur in der Höhe, in der solche Kosten bereits in die Regelleistung eingerechnet wurden. Das BSG ist der Auffassung dass die Regelleistung (im Jahr 2005) einen Kostenanteil von 6,22 € für Warmwasserzubereitung enthält. In dieser Höhe dürfe eine Kürzung der Heizkosten erfolgen, darüber hinaus aber nicht!

Das bedeutet: Wenn Ihnen von der JobAgentur von Ihren Heizkostenzuschüssen mehr als 6,22 Euro im Monat für Warmwasser abgezogen werden, ist das unzulässig!

Beispiel: Einer Mieterin in Witten zog die Jobagentur von den Heizkosten einen Warmwasseranteil in Höhe von 10,80 Euro/Monat ab. Zulässig wären nur 6,22 Euro gewesen. Also wurden der Frau 4,58 Euro zuviel abgezogen, macht im Jahr immerhin 54,96 Euro. Eine Menge Geld für eine ALG II-Bezieherin!

Je nach Heizkostenabrechnung kann der bisherige Abzug auch wesentlich höher ausgefallen sein!

Faustformel: die/derjenige, die/der als Alleinstehende/r mehr als 35,- €, oder zu zweit mehr als 63,- € Heiz- und Warmwasserkosten hat, wird durch den pauschalen Abzug von 18 % benachteiligt.

Widerspruch einlegen und zurück fordern !!!

In allen diesen Fällen sollte, soweit aktuell eine Widerspruchsfrist noch läuft, unbedingt Widerspruch eingelegt werden. Für die Vergangenheit kann eine Überprüfung und Nachzahlung gemäß § 44 SGB X verlangt werden!

Der MieterInnenverein hilft seinen Mitgliedern dabei weiter. Umseitig finden Sie außerdem ein Muster schreiben.

Problem bei hohen Heizkosten

Sind Ihre Heizkosten jetzt schon vergleichsweise hoch, kann es sein, dass Sie durch die zusätzlichen Beträge im Einzelfall über die von der JobAgentur festgesetzten Obergrenzen für Heizkosten geraten. Nach unserer Meinung darf die JobAgentur Ihren Widerspruch aus diesem Grunde aber nicht ablehnen.

Die „Angemessenheitsgrenzen“ für Heizkosten der JobAgentur sind in etlichen Eizelfällen zu niedrig. Eine Kürzung der Heizkosten einer Wohnung, die ansonsten angemessen ist, ist auch nach vielen Urteilen rechtlich unzulässig! Also immer Widerspruch einlegen!

Absender:

Witten,

An die
Jobagentur EN
- *Koordinierungsstelle* –
Nordstr. 21
58332 Schwelm

Mein Anspruch auf Heizkosten gemäß § 22 SGB II – Kürzung wegen Warmwasserkosten

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie gewähren mir im Rahmen meines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II auch Heizkosten. Diese Heizkosten hatten Sie aufgrund der hierin enthaltenen Warmwasserkosten um mehr als 6, 22 Euro gekürzt. Nach der nun vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgericht (Urteil vom 27.02.2008 B 14/7b AS 64/06 R) ist dieses nicht zulässig.

Daher lege ich gegen den letzten mir gegenüber ergangenen Bescheid vom

Widerspruch

ein.

Für alle Bescheide, welche bereits rechtskräftig geworden sind, beantrage ich ,

diese gemäß § 44 SGB X zu überprüfen.

Mir hieraus noch zustehende Heizkosten bitte ich mir zu erstatten. Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift